

Merkblatt: Existenzgründung im Nebenerwerb

Von Nebenerwerb wird gesprochen, wenn eine Selbstständigkeit nicht hauptberuflich, sondern neben einer zeitlich überwiegender Tätigkeit oder während der Arbeitslosigkeit ausgeübt wird. Als überwiegender Tätigkeit gelten u. a. die Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis und die Tätigkeit als Student/-in oder als Hausfrau/-mann.

Eine Tätigkeit gilt in der Regel dann als Nebenerwerb, wenn die aufgewendete Arbeitszeit nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs ausmachen. Je nach Haupttätigkeit des Nebenerwerbgründers gibt es in Bezug auf die wöchentliche Arbeitszeit weitere Beschränkungen, die in diesem Merkblatt weiter erläutert werden.

Eine Gründung im Nebenerwerb kann neben der Chance, sich das Einkommen mit einer selbstständigen Tätigkeit aufzustocken auch dazu genutzt werden, um Erfahrungen im anvisierten Tätigkeitsfeld und als Unternehmer zu sammeln und dann eventuell in eine Vollerwerbstätigkeit überzugehen.

Achten Sie bitte darauf, dass die Gründung eines Nebenerwerbs die Zustimmung des zuständigen Amtes bedarf. Dies ist bei einer gewerblichen Tätigkeit das Ordnungsamt, bei einer freiberuflichen Tätigkeit das Finanzamt. Tätigkeiten im Nebenerwerb unterliegen ebenso den gesetzlichen Erfordernissen und Erlaubnispflichten wie eine Gründung im Vollerwerb.

Folgende Dinge sind zu beachten:

Sollten Sie noch in einem Angestelltenverhältnis tätig sein:

- Regelt Ihr Arbeitsvertrag, ob und in welchem Umfang Sie neben Ihrer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auch selbstständig tätig sein dürfen? Prüfen Sie diesbezüglich zu Ihrer Sicherheit auch Betriebsvereinbarungen und tarifvertragliche Regelungen!
- Achten Sie darauf, dass Ihre Geschäftsidee nicht in Konkurrenz zum Unternehmen Ihres Arbeitgebers steht!
- Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber und lassen Sie sich schriftlich sein Einverständnis zu Ihrer Nebentätigkeit geben!
(Bereiten Sie ggfs. eine Einverständniserklärung schriftlich vor.)
- Sprechen Sie mit Ihrer Krankenkasse, ob weitere Beiträge aufgrund des selbstständigen Nebenerwerbs zu leisten sind!
- Informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger, ob im Zuge des selbstständigen Nebenerwerbs Rentenversicherungspflicht besteht!
- Achten Sie darauf nicht als scheinselfständig zu gelten, Kriterien sind u.a.:
 - wenn Sie nur für einen Auftraggeber in einem arbeitsähnlichen Verhältnis tätig werden,
 - nicht die freie Wahl des Arbeitsorts und der Zeiteinteilung haben oder an fachliche Weisungen des Auftraggebers gebunden sind,
 - keinen eigenen Marktauftritt haben,

→ Veranlassen sie bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung eine Statusfeststellung, wenn sie bezüglich der oben genannten Kriterien Zweifel haben sollten.

Wenn Sie arbeitslos gemeldet sind:

- Halten Sie vor der Gründung Rücksprache mit der Agentur für Arbeit!
- Arbeitslosengeld kann nur weiter gezahlt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - die wöchentliche Arbeitszeit beträgt weniger als 15 Stunden.
 - Sollte Ihre Arbeitszeit wöchentlich 15 Stunden und mehr betragen, gelten Sie nicht mehr als arbeitslos und die Agentur für Arbeit muss keine Leistungen übernehmen.
 - der Gewinn Ihrer Unternehmung liegt unter dem zulässigen Freibetrag von 165 Euro. Liegt er darüber wird dieser Ihrem Arbeitslosengeld angerechnet.

Wenn Sie Student/in sind:

- Die meisten Studierenden sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über Ihre Eltern familienversichert und zahlen daher keine Beiträge, dies kann unter bestimmten Bedingungen auch so bleiben:
 - wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit nicht mehr als 20 Stunden pro Woche ausüben.
 - die monatlichen Einnahmen nicht höher als 445 Euro (Stand 2019) sind. (Die Einnahmen berechnen sich bei der selbstständigen Tätigkeit nach dem Einkommensteuerrecht. BAföG zählt nicht zum Gesamteinkommen!)
- Überschreitet ein Student die Altersgrenze, kann er sich selbst gesetzlich versichern und hat dann Beiträge in geringer Höhe in die studentische Krankenversicherung zu leisten. Die Versicherung ist möglich sofern:
 - die Altersgrenze von 30 Jahren nicht überschritten wird,
 - noch nicht mehr als 14 Semester absolviert wurden bzw.
 - keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen oder eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer Krankenkasse über Ihre selbstständige Tätigkeit sowie über Ihre Einkommensentwicklung!

Grundlegende Informationen

Rechtsform

In der Regel starten Sie im Neben- oder auch Haupterwerb als Einzelunternehmer/in in die Selbstständigkeit und zeigen diese Tätigkeit beim zuständigen Ordnungsamt (gewerbliche Tätigkeit) oder Finanzamt (freiberufliche Tätigkeit) an.

Sollten mehrere Gründer die Absicht haben zusammen zu gründen, haben Sie die Möglichkeit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beim Gewerbeamt anzuzeigen.

Möchten Sie Ihre Haftung beschränken, steht Ihnen die GmbH oder die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zur Verfügung, welche Sie mit Hilfe eines Notars im Handelsregister eintragen lassen müssen.

Finanzamt und Steuern

Im Zuge der Gewerbebeanmeldung beim Ordnungsamt erfolgt von Amtswegen die Meldung beim zuständigen Finanzamt. Vom Finanzamt bekommen Sie eine persönliche Steuernummer zugewiesen, welche Sie beim Schreiben von Rechnungen stets angeben müssen. Unter dieser Steuernummer müssen Sie ebenfalls Ihre jährliche Einkommensteuererklärung für Ihr Unternehmen tätigen.

Wenn Sie sich im Nebenerwerb selbstständig machen, wird Ihr jährlicher Nettoumsatz (ohne Mehrwertsteuer) in der Regel unter 600.000 Euro und Ihr jährlicher Gewinn in der Regel unter 60.000 Euro liegen. So lange Sie unter diesen beiden Grenzen liegen, dürfen Sie die sog. einfache Buchführung praktizieren. Als Jahresabschluss legen Sie dem Finanzamt eine sog. Einnahmenüberschussrechnung vor. Formulare zur Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung erhalten Sie beim Finanzamt.

Einkommenssteuertabellen im Internet geben eine Orientierung über Ihre zukünftige Steuerhöhe, die auch für die durch Selbstständigkeit erwirtschafteten Gewinne recherchiert werden kann.

Kleinunternehmerregelung

Wenn Sie die folgenden beiden Bedingungen erfüllen, müssen Sie auf Ihre Umsätze keine Umsatzsteuer erheben, Sie sind damit aber auch nicht vorsteuerabzugsfähig:

- im vorangegangenen Kalenderjahr darf der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenen Steuer nicht mehr als 17.500 Euro betragen haben und
- im laufenden Kalenderjahr darf der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuern voraussichtlich nicht höher als 50.000 Euro sein

Bei der Gründung muss der voraussichtliche Gesamtumsatz realistisch geschätzt werden. Im Gründungsjahr ist allein auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen, der inklusive Umsatzsteuer 17.500 Euro nicht übersteigen darf.

Unfallversicherungen

Grundsätzlich sind in diesem Element der Sozialversicherung alle Arbeitnehmer versichert. Für nebenberuflich Tätige ist besonders beachtenswert, dass sich der Schutz bereits aus der abhängigen Beschäftigung bestehenden Unfallversicherung ausschließlich auf Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten beschränkt, die sich im Zusammenhang mit dieser abhängigen Beschäftigung ereignet haben.

Ein Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsverhältnis für andere Nebentätigkeiten besteht nicht. In diesem Zusammenhang ist es also wichtig, zu prüfen, ob möglicherweise eine Pflichtversicherung der Nebentätigkeit vorgeschrieben ist oder ob eine freiwillige Unternehmensversicherung sinnvoll sein kann.

Weitere Versicherungen

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein weitere betriebliche Versicherungen abzuschließen. Denken Sie dabei vor allem an eine Betriebshaftpflichtversicherung. Sie tritt für Sach-, Vermögens- oder Personenschäden ein, die Sie Dritten zufügen. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist umso sinnvoller, je mehr Sie direkt bei Kunden tätig sind und dort Schäden verursachen können. Beachten Sie, dass für bestimmte Berufe eine Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Bewachungsgewerbe, Versicherungsvermittlung).

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.